

Aktuelle Themen aus dem Alltag rechtlich eingeordnet

Dr. Rainer Wey, LL.M. (Chicago)
Rechtsanwalt und Notar
Lehrbeauftragter für Privatrecht an der Universität Luzern

Bädertagung und Fachausstellung, Swiss Bad 2022

9. November 2022



Übersicht

1. Energiekrise: Droht die Abschaltung/Schliessung von Badeanstalten?
2. Geschlechtergetrennte Badeanlagen bzw. Bereiche: Was gilt es zu beachten?
3. Wasseraufsicht bei geschlossenen Schwimmbecken aber geöffneter Badeanstalt



Sieht es bald so aus?



1) Energiekrise



Wenn der Strom knapp wird Mögliche Massnahmen bei einer Strom-Mangellage



1. **Sparappelle (Aufruf zum Sparen)**
Entscheidung: Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL)
Betroffen: alle Verbraucher

Verbrauchslenkung:

bei anhaltender
Mangellage
zusätzlich

2. **Einschränkung oder Verbote nicht zwingend benötigter Geräte und Anlagen**
Entscheidung: Bundesrat
Betroffen: z.B. Verbot für Betrieb von Saunen, Leuchtreklamen

3. **Kontingentierung**
Entscheidung: Bundesrat
Vollzug: OSTRAL*
Betroffen: Grossverbraucher

4. **Netzabschaltungen für einige Stunden**
ultima ratio
Entscheidung: Bundesrat, Vollzug: OSTRAL*
Betroffen: alle Verbraucher

Angebotslenkung:

Zentrale Steuerung der Kraftwerke
Entscheidung: Bundesrat
Vollzug: OSTRAL*

Ausfuhrbeschränkungen
Entscheidung: Bundesrat
Vollzug: OSTRAL*

*Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, gebildet durch den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). OSTRAL wird beim Eintreten einer Strommangellage auf Anweisung der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) aktiv.



1) Energiekrise

- Strom-Mangellage: Nachfrage > Angebot
- Verbrauchseinschränkungen
- Entscheidungshoheit beim Bundesrat
- Keine vordefinierten Massnahmen / situationsabhängig
- Massnahmen gestützt auf LVG mittels Bundesratsverordnung
- Berücksichtigt werden:
 - Einsparpotenzial
 - Umsetzbarkeit
 - Auswirkungen auf Wirtschaft
 - Auswirkungen auf Gesellschaft



1) Energiekrise

– Nicht-Einhaltung:

- Zwangsmassnahmen (Art. 40 LVG)
- Strafen (Art. 49 LVG)



1) Energiekrise

Staatshilfe:

- Entschädigung für Kostenfolgen (Umsatzeinbussen, indirekte Schädigungen)
- Grundsätzlich Kostentragung durch Unternehmen
- Kostenübernahme durch Bund als Ausnahme (Art. 38 LVG)

¹ Der Bund kann privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen Abgeltungen für Massnahmen nach den Artikeln 5 Absatz 4 und 31–33 gewähren, sofern:

- a. die Massnahmen rasch umgesetzt werden müssen; und
- b. die Unternehmen einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden.

² Der Bundesrat bestimmt den Rahmen für die Abgeltungen.

³ Das BWL setzt im Einzelfall die Höhe der Abgeltung und die Voraussetzungen dafür fest. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Eigeninteressen der Unternehmen an den Massnahmen und die ihnen entstehenden Vorteile.



1) Energiekrise

- Allgemeinverpflichtende Massnahmen → wettbewerbsneutral
- Individuelle Situation entscheidend
- Vorgängige Festlegung von Unterstützungsmassnahmen nicht möglich
- Kurzarbeitsentschädigung



1) Energiekrise

Private Stromerzeugungsanlagen:

- Stand heute: Keine Massnahme für Stromerzeugungsanlagen auf Niederspannungsebene
- Grundsätzlich: Vergütung der privaten Produktion
- Im Falle Netzabschaltung: Inhouse-Nutzung der Stromproduktion möglich



Benutzung der Damen- oder Herrendusche?





2) Geschlechtergetrennte Badeanlagen bzw. Bereiche

- Unbürokratische Änderung des Geschlechtseintrags seit 1. Januar 2022
- Problematik für Frauenbadis und geschlechtergetrennte Bereiche
- Geschlecht im Ausweis oder Geschlechtsmerkmale?
- Interessenabwägung (Minderheitenschutz – Wohlbefinden aller Badegäste)
- Non-binäre Personen: Unisex-Bereiche (Toiletten usw.)



2) Geschlechtergetrennte Badeanlagen bzw. Bereiche

- Schutz vor transfeindlichen Äusserungen und Handlungen:
 - Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot aufgrund Geschlecht)
 - Art. 28 ff. ZGB (Persönlichkeitsschutz)
 - Art. 173 ff. StGB (Ehrverletzungsdelikte)



2) Geschlechtergetrennte Badeanlagen bzw. Bereiche

- Schwierige Abwägung
- Keine Rechtsprechung
- Gespräch im Einzelfall
- Definition/Regelung in eigener Hausordnung
- Sachliche Gründe für Zutrittsverweigerungen!



3) Wasseraufsicht bei leeren Becken?





3) Wasseraufsicht bei geschlossenen Schwimmbecken aber geöffneter Badeanstalt

- Ausgangslage:
 - zB Gewitter
 - Räumung Becken
 - Becken nicht gesperrt
 - Badeanstalt weiterhin geöffnet
 - bis anhin Wasseraufsicht beibehalten
- Möglichkeit des Abzugs der Wasseraufsicht?
- Haftungsfolgen?



3) Wasseraufsicht bei Gewitter

- Vertrag zwischen Bad und Gast
- Badeaufsicht während Betrieb grundsätzlich vorausgesetzt (Nebenpflicht)



3) Wasseraufsicht bei Gewitter

- Verzicht auf Wasseraufsicht möglich wenn:
 - Wasserbecken von allen Badenden verlassen
 - Becken sperren (auch physisch)
 - klare Signalisation und Information an Gäste
- Eigenverantwortung Gäste / grobes Selbstverschulden
- Geringes Haftungsrisiko
- Intervention durch Badeaufsicht bei Regelbruch



Fragen?

